

Name der Gesellschaft
Elberfeld=Barmer Seiden=Trocknungs=
Actien=Gesellschaft.

会社名
エルバーフェルド = バルメン絹糸乾燥株式会社

認可年月日
1869.10.16.

業種
紡績

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1869, SS.341-344.

ファイル名
18691016EBSTA_A.pdf

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46.

Düsseldorf, Samstag den 6. November

1869.

Inhalt der Gesefsammlung.

1539. 1432. Das zu Berlin am 22. October 1869 ausgegebene 62. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 7523. Allerhöchster Erlaf vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauffee von Stralsund, im Kreife Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn.

Nr. 7524. Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülhausen Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. September 1869.

Nr. 7525. Allerhöchster Erlaf vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Nitterfchaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869 wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880.

Nr. 7526. Allerhöchster Erlaf vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chauffee von Jassel über Frothheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille.

Nr. 7527. Allerhöchster Erlaf vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chauffeemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptzcher Landstraße im Kreife Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichendach-Strehlemer Chauffee in Nillasdorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1540. 1431. Nachstehender Allerhöchster Erlaf:

Auf Ihren Bericht vom 12. October d. J. will Ich die von der Eberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Gesellschaft zu Eberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, in der General-Versammlung am 3. Juni d. J. beschlossene Verlängerung ihrer Dauer um weitere dreißig Jahre, die neue Firma „Eberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Actien-Gesellschaft“ sowie das nebst dem früheren Statut hierbei zurückfolgende neue Gesellschafts-Statut, wie solches durch die notarielle Verhandlung vom 9. October d. J. verlautbart worden ist, hierdurch genehmigen.

Baden-Baden, den 16. October 1869.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf von Ikenlyg. Dr. Leonhardt.
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten angefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 21. October 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Moser.

Vor dem unterzeichneten, zu Eberfeld wohnenden Königlichem Notar Justizrath Heinrich Albert Dunge und im Beisein der unten genannten beiden Zeugen erschienen heute die Herren: Friedrich Schennis und Wilhelm Blant-Mittel, beide Kaufleute, zu Eberfeld wohnhaft, für sich und als Vertreter des ebendasselbst wohnenden Kaufmannes Herrn Heinrich Ernst Schneewind sen. und für dessen Genehmigung des Gegenwärtigen in notarieller Urkunde sich stat machend.

Comparenten erklärten:

Unter Bezugnahme auf das Protokoll des fungirenden Notars vom zwölften Junii achtzehnhundert neun und sechzig sub numero Neunzehntausend siebenhundert drei und vierzig Repertorii zu welchem wir in Gemeinschaft mit Herrn Heinrich Ernst Schneewind an Stelle des in der General-Versammlung der Actionaire der Eberfeld-Barmer Seiden Trocknungs-Gesellschaft vom dritten Juni d. J. im Entwurfe produzierten Statuts dieser Gesellschaft, ein neues Statut für dieselbe und in deren Auftrage deponirt haben, hinterlegen wir zu gegenwärtigem Akte ein revidirtes Statut für mehrgedachte Gesellschaft nach Beseitigung der in den Rescripten Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten de dato Berlin, den dritten September und dritten October achtzehnhundert neun und sechzig erwähnten Mängel.

Es soll dieser Akt einen integrirenden Theil bilden, sowohl von den bezogenen Verhandlungen vom dritten und zwölften Juni d. J., als auch der Vorverhandlung vom zwanzigsten Mai des nämlichen Jahres und zu denselben angefertigt werden.

Der vorgelegte revidirte Entwurf wurde den

Producenten in Gegenwart der Zeugen von dem Notar wörtlich vorgelesen, von denselben genehmigt und nach gezeigter Paraphirung demnachst zu dieser Urbeschrift h. verlegt.

Hierüber ist diese Verhandlung aufgenommen, welche den Herren Comparenten in Gegenwart der Zeugen vorgelesen, von denselben genehmigt und hierauf von ihnen, den Zeugen und dem Notar, dem alle hier erschienenen Personen von Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, wie folgt, unterschrieben ist.

So geschehen zu Elberfeld in der Amtsstube des unterzeichneten Notars, am neunten October achtzehnhundert neun und sechszig, mit Huziehung von Georg Preuß, Kleidermacher und Anton Steinhans, Schreiner beide zu Elberfeld wohnhaft, als Zeugen.

(gez.) F. Schennis. W. Blank-Medel.

Georg Preuß. A. Steinhans. Dunge, Notar.

Zur gegenwärtigen Urbeschrift ist heute ein Stempelbogen von fünfzehn Groschen cassirt.

Elberfeld, den neunten October achtzehnhundert neun und sechszig.

(gez.) Dunge.

Revidirter Entwurf

der Statuten der Elberfeld-Barmer Seiden-Trocknungs-Actien-Gesellschaft.

§. 1. Die mittelst der notariellen Verhandlung vom 20. Mai 1844 gebildete, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. October 1844 bestätigte, Elberfeld-Barmer Seiden-Trocknungs-Gesellschaft (Actien-Gesellschaft) wird auf dreißig weitere Jahre, vom Ablauf ihrer ursprünglich vereinbarten Dauer — 14. October 1869 — fortgesetzt.

§. 2. Die Gesellschaft behält unter der Firma: „Elberfeld-Barmer Seiden-Trocknungs-Actien-Gesellschaft“ ihr Domizil in Elberfeld.

§. 3. Gegenstand der Unternehmung bleibt die Feststellung des Gewichtes roher Seiden in den Bezirken der Handelsgerichte zu Elberfeld und Barmen (Gesetz-Sammlung 1865 S. 898) nach Maßgabe der Verordnung über die Ermittlung des Handels-Gewichtes beim Handel mit roher Seide in den Bezirken der Handelsgerichte zu Elberfeld und Barmen vom 14. October 1844.

Die Gesellschaft ist auch ermächtigt, das Titiren der Seiden auszuüben. Für die entsprechenden Leistungen gilt das Reglement vom 8. September 1859 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf 1859 S. 491). Eine Abänderung dieses Reglements kann auf den Vorschlag des Verwaltungs-Raths, unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erfolgen.

§. 4. Das Grundkapital bleibt auf Thlr. 6000 festgesetzt, und ist in 120 Actien vertheilt, von denen jede auf Thlr. 50 lautet.

Die Actien sind auf Namen angesetzt. Das Eigenthumsrecht von diesen Actien, wird auf die, durch §. 2. des Gesetzes vom 15. Februar 1864 verbunden mit Art. 223, 182 und 183 des Deutschen

Handelsgesetzbuchs bezeichnete Weise, festgestellt.

Das gesammte bei Aufstellung der Bilanz am 14. October 1869 sich ergebende Activermögen verbleibt der Gesellschaft.

§. 5. Die Gesellschaft wird vertreten, durch den Verwaltungsrath;

Derselbe besteht aus 5 Mitgliedern von welchen 3 aus den in Elberfeld, und 2 aus den in Barmen wohnenden Actionairen, zu entnehmen sind.

Jedem Mitglied wird, ein der Gesellschaft angehörender Stellvertreter, aus dessen Wohnort beigegeben, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten übt.

Ein Mitglied und dessen Stellvertreter aus Elberfeld ein Mitglied und dessen Stellvertreter aus Barmen sollen aus den Seiden-Händlern, die übrigen Mitglieder sämmtlich aus den Fabrik-Inhabern entnommen werden.

§. 6. Die Actionaire wählen die Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungs-Raths in der ordentlichen General-Versammlung.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Bei allen diesen und allen sonstigen Wahlen, welche von der General-Versammlung oder dem Verwaltungs-Rathe zu vollziehen sind, ist absolute Majorität erforderlich.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl zu bringen.

Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

Ueber alle vorerwähnten Wahlen sind notarielle Protokolle aufzunehmen. Die Gewählten legitimiren sich durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolles.

Der Verwaltungsrath versammelt sich im Local der Anstalt und entwirft sich eine specielle Geschäfts-Ordnung, namentlich behufs alternirender Abordnung von 2 Mitgliedern oder Stellvertretern zu persönlicher Inspection der Anstalt. Abwechselnd treten in dem einen Jahre 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter in dem andern 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter nach dem Dienstalter aus. Abtretende sind von Neuem wählbar. Entsteht eine außerordentliche Vacanz unter den Mitgliedern des Verwaltungsraths oder deren Stellvertretern, so hat der Verwaltungsrath die Ersatzwahl zu notariellem Protokolle für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung vorzunehmen. Diese besetzt demnachst die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Functionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes oder Stellvertreters.

Nach jeder Wahl werden die Namen des Präsidenten, des Vice-Präsidenten, sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungs-Raths und die Namen der Stellvertreter durch die Elberfelder- und Barmer-Zeitung bekannt gemacht.

Der Verwaltungs-Rath bildet den Vorstand der

Gesellschaft im Sinne des §. 2. des Gesetzes vom 15. Februar 1864 verbunden mit Art. 227 des deutschen Handelsgesetzbuches.

Er faßt seine Beschlüsse mittelst absoluter Majorität. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Der Verwaltungsrath wird durch seinen Präsidenten so oft zusammen berufen, als irgend welche Gegenstände zur Berathung oder Beschlusnahme vorliegen.

Der Präsident ist verpflichtet, auf den Antrag von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths eine außer-gewöhnliche Versammlung anzuberäumen. Ist ein Mitglied verhindert an einer Sitzung Theil zu nehmen, so ist dasselbe verpflichtet, davon dem Präsidenten sofort und so zeitig Anzeige zu machen, daß derselbe den Stellvertreter berufen kann. Der Präsident ist zur Berufung des Stellvertreters auch ohne solche Anzeige dann berechtigt und verpflichtet, wenn die Verhinderung eines Mitgliedes in Notorizität beruht.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig wenn wenigstens drei zur Sitzung berufene Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Zur Kundgebung von Willens-Außerungen Namens der Gesellschaft zur Zeichnung für die Gesellschaft sind insbesondere die Unterschriften zweier Mitglieder oder Stellvertreter erforderlich. In allen Fällen, in welchen ein Stellvertreter gehandelt hat, kann dritten nicht der Einwand entgegengesetzt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§. 7. Der Trocknungs-Anstalt ist ein technischer Director vorgelegt, welcher von den Actionairen in ordentlicher General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt wird, die Wahl desselben unterliegt der Bestätigung der Königlichen Bezirks-Regierung, und ist derselbe, wie das übrige Dienst-Personal zu vereiden.

Der technische Director besorgt auf Grund der von der Königlichen Staats-Regierung vollzogenen Reglements, die Geschäfte der Trocknung- und der Seiden-Tirir-Anstalt und ist demselben das erforderliche Hülf- und Dienst-Personal untergeordnet. Derselbe darf keinerlei Nebengeschäfte führen. Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Verwaltungsraths und ist derselben für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wirksamkeit der Anstalt verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird der technische Director durch eine, von dem Verwaltungsrathe jedesmal für die Dauer eines Jahres zu notariellem Protokolle vorzuschlagende und von der Königlichen Bezirks-Regierung zu bestätigende Person vertreten.

Der Director und der Stellvertreter legitimiren sich durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolles.

§. 8. Der Ertrag der Seiden-Trocknungs-Anstalt wird verwendet:

1. zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten mit Einschluß der zur Erneuerung des

Materials und der Apparate der Anstalt erforderlichen Beträge,

2. zur Verzinsung und Tilgung der Schulden, (Der Schulden-Tilgungsplan bleibt dem Ermessen des Verwaltungsraths überlassen.)
3. zur Auszahlung einer Dividende an die Actionaire bis zur Höhe von 5 Procent des Actien-Capitals,
4. zur Ansammlung eines Reserve-Fonds bis zur Höhe von Thlr. 1500, — zu welchen jährlich mindestens 10 Procent der nach Abzug der Ausgaben ad 1, 2 und 3 verbleibenden Ueberschüsse, verwendet werden müssen,
5. von dem hiernach noch bleibenden Rest müssen 50 Procent zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Seiden-Industrie, in den Bezirken der Handelsgerichte zu Elberfeld und Barmen nach näherer Bestimmung der General-Versammlung verwandt und der Rest soll als superdividende den Actionairen ausgezahlt werden,
6. die Rücklagen für den Reservefond ad 4, können durch einen Beschluß der General-Versammlung so lange sistirt werden, bis die jetzt vorhandenen Schulden getilgt sind.

§. 9. Der Verwaltungsrath beaufsichtigt die Anstalt der Seiden-Trocknung und alle Angestellten der Gesellschaft.

Zur Beantragung einer Verminderung des Tarifs, zur Aufnahme eines Darlehns zu Verwendungen des Reserve-Fonds welche den Betrag von Thlr. 500 übersteigen, bedarf es der Genehmigung der General-Versammlung.

§. 10. Der Verwaltungsrath ist verbunden, in einer alljährigen, innerhalb der 3 ersten Monate des Rechnungsjahres einzuberufenden General-Versammlung, einen vollständigen Bericht, über den Betrieb der Anstalt und über deren Rechnungs-Verhältnisse, sowie über die Administration und Lage der Gesellschafts-Fonds zu erstatten und eine Bilanz vorzulegen.

Die Bilanz wird eine gewissenhafte Nachweise sämtlicher Passiva der Gesellschaft, das ist des jedesmaligen Belaufes des Actien-Capitals und aller sonstigen Verbindlichkeiten, sowie der Activa, das ist des vorhandenen Immobiliar- und Mobilien-Vermögens und der ausstehenden Forderungen enthalten.

Die Bilanz ist nach ihrer Feststellung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mitzutheilen und in den Gesellschafts-Blättern zu veröffentlichen; das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres. In dieser ordentlichen General-Versammlung vollziehen auch die Actien-Besitzer die Erneuerungswahlen in die Stellen der austretenden Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsraths, sowie zweier Mitglieder, welche die Bilanz zu prüfen haben. Die General-Versammlung ertheilt die Decharge auf den Bericht der Revisoren.

§. 11. Alle General-Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen werden unter Regie der zu beratenden Gegenstände durch schriftliche Einladung aller Actionaire und durch Bekanntmachung in der Elberfelder und Harmer Zeitung zusammen berufen.

Außerordentliche General-Versammlungen werden zusammen berufen, so oft der Verwaltungsrath es für nothwendig erachtet, oder 12. Actionaire bei dem Verwaltungsrath darauf antragen.

§. 12. In allen General-Versammlungen berechtigt der Besitz einer bis zu vier Actien zu einer Stimme für jede Actie, den Besitz von fünf Actien und mehr, berechtigt nur zu fünf Stimmen. Diese Stimmen stehen demjenigen zu, dessen Name als Inhaber der Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet steht. Actionaire können abwesende Actionaire durch Vollmacht vertreten, jedoch darf kein Actionair für eigene und fremde Actien mehr als fünf Stimmen führen.

Die General-Versammlungen beschließen gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Actionaire anwesend ist. Wenn eine statutenmäßig berufene General-Versammlung wegen Nicht-Erfolgs einer Vertretung der Hälfte sämmtlicher Actien nicht zu Stande gekommen ist, so beruft der Verwaltungsrath binnen 2 Monaten eine zweite General-Versammlung, welche mit den anwesenden Stimmen gültig beschließt, einseitig, ob dabei die Hälfte der Actien vertreten ist, oder nicht. — Abänderungen des Statuts bedürfen zur Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens zwei Dritteln sämmtlicher Actien und der hierzu tretenden landesherrlichen Genehmigung. Zur Gültigkeit eines jeden General-Versammlung-Beschlusses ist die absolute Majorität der darin vertretenen Actien erforderlich. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber die Verhandlungen in den General-Versammlungen sind notarielle Protokolle aufzunehmen.

§. 13. Die Auflösung der Gesellschaft vor dem statutenmäßigen Ende, kann nur beschlossen werden mit Genehmigung des königlichen Handels-Ministeriums, es sei denn, daß die Gesellschaft mit Unterbilanz abschließt, wodurch das Gesellschaftsvermögen über ein Drittel, des am 14. October er. ermittelten Bestandes, abwärts wird.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft verbleibt das vorhandene Vermögen soweit es den Betrag von Thlr. 18,000 — nicht übersteigt, den Actionairen der dann bei der Liquidation sich ergebende Mehrbetrag verbleibt ebenfalls zur Hälfte den Actionairen, zur andern Hälfte, ist er nach näherer Bestimmung des General-Versammlung für gemeinschaftliche Zwecke im Interesse der Seiden-Industrie, in den Bezirken der Handelsgerichte zu Elberfeld und Harmer, zu verwenden.

§. 14. Alle von der Gesellschaft Kontrakte, ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch die Elberfelder und Harmer Zeitung.

Geht eines dieser Blätter aus, so wählt der Verwaltungsrath an die Stelle des Anderen, und macht die Wahl durch das obige gebrauchte Blatt bekannt. In der dann bestimmten Weise haben auch, die an

einzelnen Stellen, dieses Statuts, vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erfolgen.

§. 15. Die Staats-Regierung ist befugt jederzeit von den Büchern und Scripturen der Gesellschaft durch einen Commissar Einsicht zu nehmen und sich durch einen solchen bei den Sitzungen des Verwaltungsraths und bei den General-Versammlungen vertreten zu lassen.

Auch die Einsichtnahme der Gesellschafts-Rollen, sowie die selbstständige Berufung der General-Versammlung und des Verwaltungsraths ist dem Commissar gestattet.

§. 16. Neben den Vorschriften des Statuts ist fortan, das Gesetz vom 15. Februar 1864 über Aktien-Gesellschaften, bei welchem der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handels-Geschäften besteht, maßgebend.

Elberfeld, am neunten October achtzehnhundert neun und sechzig.

(gez.) F. Schennis. W. Diant-Medel.

Parahirt, zu dem heutigen Notarialprotokolle pro. der Elberfeld-Harmer-Seiden-Druckungs-Aktien-Gesellschaft Nr. 20094 Repertori.

Elberfeld, den 9. October 1869.

(gez.) F. Schennis. W. Diant-Medel.

Georg Kreuß. K. Steinhaus. Dunge, Notar.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1541. 1433. Die Wahl des Pfarrers Friedrich Schürmann zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kapellen ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Langenberg (Synode Elberfeld) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 23. October 1869.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

1542. 1415. Die zahlreichen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit in Folge der Entzündung leichter Kleider, namentlich auf Theatern vorgekommen sind, haben schon vielfach Anlaß gegeben, nach Mitteln zu suchen, durch welche den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Zersammbarkeit genommen werden kann. Nach dem Ergebnisse der neuerdings von der Königl. technischen Deputation für Gewerbe über den Gegenstand gehaltenen Beratungen ist das wolframsäurehaltige Patron für den Zweck vorzugsweise geeignet.

Dasselbe verändert nicht wie andere in Vorschlag gebrachte Imprägnationsmittel (Borax, Wasserglas) die zarten Fasern der Zeug- und verurtheilt nicht, wie die für vorliegenden Zweck mehrfach empfohlenen Ammoniaksalze Unbequemlichkeiten beim Färben, Fügeln und Galandern der Zeugmaaren. Das Mittel kann sowohl bei der Appretur neuer Zeug- als auch bei der Wäsche von Bekleidungsgegenständen benutzt werden.